

Verschiedenes

Der Handwerkertag zu Magdeburg am 21. August. Die grossen Handwerkertage von Hamburg und Bayreuth waren vorüber und hatten grosse Erfolge gezeitigt. — „Der Zusammenschluss sämtlicher Handwerkszweige zu einer festen Einheit“, das war das Sinnbild des mitteldeutschen Handwerkerbundes, als er in alle Teile Mitteldeutschlands Einladungen versandte, deren Ruf Tausende von Handwerkern zu dem am 21. August stattgefundenen Handwerkertag in Magdeburg Folge geleistet hatten. Festliches Grün schmückte die Fronten der grossen Handelshäuser und ebenso wie die Geschäftswelt wetteiferten die Bewohner durch zahlreichen Flaggenschmuck, um auf diese Weise die Gäste aufs herzlichste willkommen zu heissen. Fieberhafte Tätigkeit herrschte schon seit langem in allen Handwerkerkreisen, wollte doch jede Innung ihr möglichstes zum Gelingen beitragen. Ein grosser Festzug sollte stattfinden, sämtliche Innungen hatten ihr Erscheinen zugesagt, und so war es ganz natürlich, dass sich die Uhrmacherinnung auch daran beteiligte. Freiwillige Spenden einzelner Mitglieder liessen den Plan verwirklichen, mit einem Festwagen daran teilzunehmen. Auf das festlichste wurde alles hergerichtet, und so brach der 21. August herein, ein Tag mit blauem Himmel und strahlendem Sonnenschein, und mit ihm ein Tag, an dem ganz Magdeburg auf den Beinen war. Stundenlang vorher stand schon allerorts die Menge wie eine Mauer, um nur einen



Mitglieder der Innung Magdeburg, die am Festzug teilgenommen haben.

guten Platz zu haben, damit auch gleichzeitig bekennd, was sie für ein Interesse einer solchen Veranstaltung gegenüber zeigt. Und keiner wurde in seinen Erwartungen getäuscht, stundenlang zog der Zug vorüber, ein Bild immer noch stimmungsvoller als das andere gehalten. Schon von fern wird uns das Nahen der Uhrmacher angekündigt und macht die Zuschauer im höchsten Grade neugierig. Ein Wecker von riesigen Dimensionen, der wohl auch den stärksten Schläfer aus dem Schlafe wecken dürfte, machte durch sein Klingeln für sich eine grosse Reklame. Ein richtiges ehrliches Staunen sah man aber, als die Leute bemerkten, dass die Uhr ganz vorzüglich „pendelte“. Ein von vier Pferden gezogener Wagen brachte die schlagende Weckeruhr und die klingenden Schwarzwälderuhren heran. Neugierig wurde auch der alte Schwarzwälder Uhrmacher betrachtet, der, ebenfalls auf dem Wagen, wirkliche „Friedensware“ noch auf seiner Tragbahre hatte. Am Ziel des Zuges trennten sich dann die einzelnen Innungen, um dann die von ihnen bestimmten Gaststätten aufzusuchen, um so in harmonischer Geselligkeit bei fröhlichem Beisammensein und Tanz sich wiederzufinden. So zogen dann die Leute „mit der Lupe“ nach dem Sudenburger Schützenhaus, wo leider nur allzu schnell die schönen Stunden verrannen, die bei fröhlichem Geplauder und deutschem Tanz uns noch einmal so schnell vergingen und uns immer eine freundliche Erinnerung an den Tag geben werden, der das schönste Zeichen dafür war, dass es mit dem deutschen Volke wieder vorwärts geht. W. R. jun.

Zum Begriff der steuerpflichtigen Schenkung, insbesondere Ausstattung. Das Erbschaftsteuergesetz 1919 greift bei der Regelung der Erhebung der Schenkungssteuer weit über die Schenkungen nach bürgerlich-rechtlichem Begriffe (§ 516 BGB.) hinaus. Es unterwirft im § 40, Abs. 1, der Schenkungssteuer allerdings zunächst die Schenkungen unter Lebenden, d. h. jene Schenkungen unter Lebenden, die nach bürgerlichem Rechte als solche anzusehen sind. Es stellt aber diesen freigebige Zuwendungen unter Lebenden gleich, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird (§ 40, Abs. 1, Satz 2). Zu den freigebigen Zuwendungen dieser Art gehören auch die

Ausstattungen, die nicht nach § 1624 BGB. als Schenkungen anzusehen sind. Die Ausstattungen unterliegen daher als freigebige Zuwendungen unter Lebenden grundsätzlich der Schenkungssteuer. Ausnahmen sind nur insoweit angedeutet, als sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind. Eine solche Ausnahme enthält der § 40, Abs. 3, des Erbschaftsteuergesetzes. Danach sind aber nur Ausstattungen nicht steuerpflichtig, die Abkömmlingen zur Einrichtung eines angemessenen Haushalts gewährt werden. Das deckt sich bei einer Tochter mit der Aussteuer, auf welche sie nach § 1620 BGB. einen Rechtsanspruch hat. Die Aussteuer umfasst die zur Einrichtung des Haushalts gehörigen beweglichen Gegenstände einschliesslich der zum persönlichen Bedarf der Tochter erforderlichen Kleidung und Wäsche. Eine solche Ausstattung liegt nicht vor, wenn Eltern ihrem Sohne ein Grundstück zur wirtschaftlichen Stärkung schenken, eine Verwertung des Grundstücks nie beabsichtigt war und auch nicht erfolgt ist, obwohl der Haushalt längst besteht. (Urteil vom 16. April 1921, Ia, A. 32/21.)

Handwerkertag in Norden (Ostfriesland) am 4. September. Die ganze Stadt war schon am Vorabend im Zeichen eines hervorragenden Festes, Ehrenporten, Girlanden und Fahnen schmückten Strassen und Häuser. Ueberall herrschte Tätigkeit, das Fest zu verschönern. Am Morgen des Festes wurden die auswärtigen Handwerkervereinigungen des Unterbezirks des Nordwestdeutschen Handwerkerbundes am Bahnhof empfangen; auch die Führer des Bundes erschienen.

Morgens um 11 Uhr waren Versammlungen für die einzelnen Berufe angesetzt, alle räumlich getrennt. Jedenfalls von dem guten Gedanken ausgehend, dass jeder Beruf zuerst für das Seine sorgen und dann die allgemein interessierenden Fragen hören und mitberaten sollte.

Die Uhrmacher versammelten sich im Hotel „Zum deutschen Hause“. Der Vorsitzende, Kollege Kittel (Aurich), begrüßte die Erschienenen, ebenso Herr Kollege Hasbargen im Namen der Stadt Norden. Dann wurden verschiedene Punkte der Tagesordnung behandelt, unter anderem wurde auch mitgeteilt, dass der Zusammenschluss der Innungen Aurich und Leer-Weener erfolgt sei und die Kollegen Ostfrieslands zu einer Innung gehörten.

Dann wurde dem erschienenen Kollegen Stührenberg vom Vorstande des Nordwestdeutschen Uhrmacherverbandes das Wort erteilt. Kurz streifte er die Vorgänge auf der Reichstagung in Stuttgart, sprach über den Geist der Einigkeit und des Vorwärtstrebens und empfahl den Besuch der nächsten Reichstagung in Hannover, die noch grösser und imposanter ausfallen möge.

Dann ging er auf das dreiteilige Thema ein: Was hat uns die Organisation gebracht? Was wollen wir erstreben? Wie sollen wir uns verhalten?

Die Arbeiten und Bemühungen der hervorragenden Führer und Kommissionen, ihre grossen Erfolge usw. wurden ins rechte Licht gestellt. Erinnert wurde daran, dass für Nachfolger rechtzeitig gesorgt und nicht alles auf den Schultern einzelner belassen werden müsse. Ferner wurde hervorgehoben, dass ein jeder von den Früchten empfangen hätte, zwar nicht in Geld, aber in Geldeswert, mehrere Einzelheiten anführend. Hingewiesen wurde auf die Opferwilligkeit, zu der jeder Kollege verpflichtet sei, [die mit grossen Geschäften mehr als die mit kleinen; ein zweiter Opfertag des Einheitsverbandes würde unvermeidlich sein.

Nach reichlich einstündiger, wohl aufgenommener Rede forderte der Vorsitzende zum Dank für den interessanten und lehrreichen Vortrag auf, welcher durch Erheben von den Sitzen dargebracht wurde. Nach Beantwortung einzelner Fragen wurde die nächste Sitzung auf Ende September in Aurich festgesetzt.

Ein inzwischen bereitgestelltes Festessen stärkte nun das leibliche Wohl, und dann ging es zum Marktplatz, wo die Aufstellung des kolossalen Festzuges begann. Viele Festwagen, die einzelnen Gewerbe darstellend, und einige Musikhöre gaben dem Ganzen das rechte Gepräge. Nach dem Umzuge versammelte sich alles im Hotel „Friesia“, dessen grosser Saal bis auf den letzten Platz gefüllt war, und wo den Reden der Führer des Nordwestdeutschen Handwerkerbundes gelauscht wurde. Ein Festball in allen Sälen endete das schöne Fest. Georg Kittel.

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs. Im „Deutschen Reichsanzeiger“ werden Entscheidungen des Reichsfinanzhofs mitgeteilt.

1. Eine willkürliche Aenderung abgelaufener Geschäftsjahre darf für die Zwecke der Steuerveranlagung nicht vorgenommen werden, auch wenn eine den formellen gesetzlichen Vorschriften entsprechende Aenderung des Gesellschaftsvertrags nachträglich beschlossen würde.

2. Steuern dürfen als abzugsfähige Ausgabe bei Berechnung des Finanzgewinns nur eingestellt werden, wenn sie an Bilanzstichtagen noch geschuldet werden, oder während des Geschäftsjahrs auf Grund eines Schuldverhältnisses gezahlt worden sind.

4. Die Einbringung einer Erfindung in eine G. m. b. H. bei deren Errichtung ist, sofern sie sich als eine besondere Leistung eines Gesellschafters darstellt, reichsstempelsteuerpflichtig.

Es liegt Veranlassung vor, wiederholt vor amerikanischen Anwälten zu warnen, welche versprechen, schon jetzt in kürzester Frist die Frei-